

Ortsgemeinde Baar

Vorlage Nr. 007/211/2022

Beschlussvorlage

TOP	Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 4.1	
Datum: 06.01.2022	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Baar beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Baar, Auf der Stroht 29, Flur 31, Flurstück 117 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Baar liegt ein Bauantrag, auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Auf der Stroht 29, Flur 31, Flurstück 117, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Der Stroht“ 1. Änderung und Erweiterung. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden.

Gemäß den textlichen Festsetzungen ist im Plangebiet, bei voller Ausnutzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (hier: zwei) das oberste Geschoss / Vollgeschoss unter Dachschrägen zu gestalten (II D). Gemäß Bebauungsplan ist die Dachneigung mit 32 bis 45 Grad vorgegeben. Die Bauherren möchten von diesen Festsetzungen abweichen. Es sind zwei „reine“ Vollgeschosse (nicht unter Dachschrägen) und eine Dachneigung von max. 22 Grad geplant.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan